



Bezirksfischereiverordnung des Bezirk Unterfranken

Gültig vom 01.01.2016 bis 31.12.2020

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 und § 28 AVBayFiG erlässt der Bezirk Unterfranken im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

§ 1

In allen unterfränkischen Gewässern gelten zur Hege der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Hecht	01.02. bis 30.04.	50 cm
Zander	01.02. bis 30.04.	50 cm
Rutte	01.12. bis 28.02	30 cm
Nase	01.02. bis 31.05.	35 cm
Elritze	ganzjährig	
Mühlkoppe	ganzjährig	

§ 2

Zusätzlich zu § 1 gelten für den unterfränkischen Main mit seinen angebundenen Stillgewässern (Altarme, Buhnen, Baggerseen) zur Förderung der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Rotauge	01.04. bis 15.05.	-
Rotfeder	01.04. bis 15.05.	-
Nerfling	01.04. bis 15.05.	-
Flussbarsch	15.03. bis 30.04.	-

§ 3

Zur Hege des Fischbestandes in der Wern hat der Hecht von der Mündung in den Main bis zur Gemarkungsgrenze Werneck kein Schonmaß und keine Schonzeit.

§ 4

Unter Hinweis auf § 22 Abs. 2 AVBayFiG wird festgelegt, dass in Unterfranken alle Fließgewässer mit Ausnahme nachfolgender Gewässerabschnitte der Forellen- und Äschenregion (Salmonidenregion) angehören:

- der gesamte unterfränkische Main
- die Baunach von der Regierungsbezirksgrenze gegen Oberfranken bis zum „Wehr Frickendorf“ oberhalb Frickendorf
- die Wern von der Mündung in den Main bis Kreuzung mit der Autobahn BAB 71
- die Fränkische Saale von der Mündung in den Main bis zur Einmündung der Lauer
- die Tauber von der Einmündung der Gollach in Bieberehren flussabwärts bis zur Landesgrenze mit Baden-Württemberg unterhalb Tauberrettersheim
- die Gersprenz von der Mündung in den Main bis zur hessischen Landesgrenze
- die Lauer von der Mündung in die Fränkische Saale bis zur Einmündung des Maßbaches

In den Gewässern der Salmonidenregion dürfen Aale und Hechte nicht ausgesetzt werden. Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. Beide Arten haben in diesen Gewässerabschnitten weder eine Schonzeit noch ein Schonmaß.

§ 5

Der Fischfang mit Aalschokkern, Scheerbretthamen und ähnlichen Großfanggeräten bedarf der Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Zum Schutz der Flussfischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen und den Betrieb der Großfanggeräte durch Anordnung regeln und beschränken. Auf die Fangtechnik bezogene Änderungen an bestehenden Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 6

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) kann mit Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe belegt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§ 1 und 2 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
2. § 4 in den Gewässern der Salmonidenregion Aale und Hechte aussetzt oder gefangene Fische dieser Arten zurücksetzt,
3. § 5 den Fischfang mit den genannten Fanggeräten oder Fangtechniken ohne erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2020. Die Bezirksfischereiverordnung vom 15.12.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Würzburg, 17.12.2015
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident